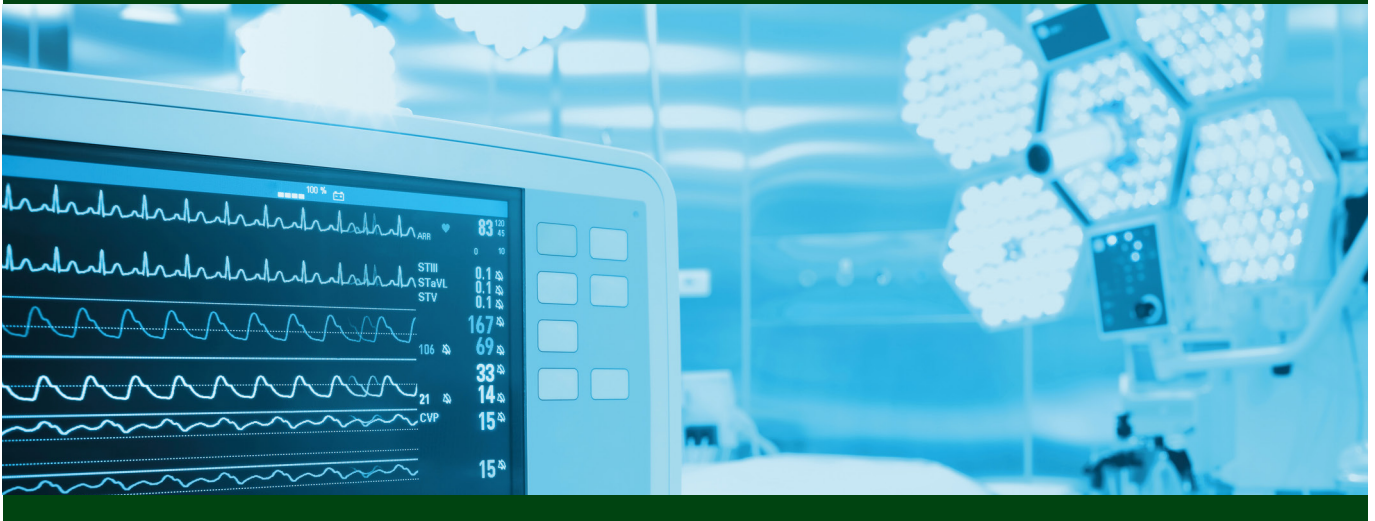


DIE BRANCHENLÖSUNG FÜR KLINIKEN



Einschlägige Vorschriften:	2.357
Einschlägige Pflichten insgesamt:	10.261
Strafbewehrte Pflichten:	1.266
Nicht strafbewehrte Pflichten:	8.995

SPEZIFISCHE RECHTGBIETE:

ARZTRECHT	230 Normen; 1.463 Pflichten, davon 13 strafbeweht, 1.450 nicht strafbewehrt, 1.030 wiederkehrend, 93 einmalig
KRANKENHAUSRECHT	530 Normen; 1.577 Pflichten, davon 41 strafbeweht, 1.536 nicht strafbewehrt, 1.527 wiederkehrend, 50 einmalig
GESUNDHEITSSCHUTZRECHT	331 Normen; 704 Pflichten, davon 203 strafbeweht, 501 nicht strafbewehrt, 495 wiederkehrend, 48 einmalig

SPEZIFISCHE NORMTYPEN:

49	Empfehlungen des Robert Koch-Instituts
161	S3-Leitlinien
37	Richtlinien der Bundesärztekammer
114	Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses

DAS COMPLIANCE-MANAGEMENT-SYSTEM ALS BRANCHENLÖSUNG

Die Idee der Branchenlösung

1. Kliniken können sich ein einheitliches Compliance-Management-System mit nahezu gleichen Rechtspflichten als Branchenlösung teilen.
2. Bei Krankenhäusern gleichen sich nämlich Dienstleistungen, Anlagen, Einrichtungen, betriebliche Abläufe, Abteilungen und Kunden.
3. Daraus ergeben sich die gleiche Risiken und die gleiche Rechtspflichten zur Risikoabwehr.

Das Organisationsproblem

Viele Risiken lösen viele Rechtspflichten in Klinik aus. Einzuhalten sind aktuell 2.357 Rechtsnormen und 10.261 Rechtspflichten, die aus den Rechtsnormen ermittelt werden. Die Menge dieser Rechtspflichten kann nicht allein von den wenigen Vorständen und Geschäftsführern eingehalten werden. Sie müssen auf viele Mitarbeiter zur Einhaltung delegiert werden. Hinzu kommt, dass im Durchschnitt sich monatlich 10% aller Gesetze und die sich daraus ergebenden Rechtspflichten ändern. Gesetze treten neu in Kraft, werden aufgehoben oder inhaltlich geändert oder von Gerichten neu ausgelegt. Die Einhaltung von Rechtspflichten in Unternehmen muss organisiert werden.

Sechs Organisationspflichten der Geschäftsleiter

Zur Organisation verpflichtet sind Vorstände und Geschäftsführer. Der Bundesgerichtshof unterscheidet sechs Organisationspflichten, die Vorstände und Geschäftsführer erfüllen müssen, um Rechtsverstöße im Unternehmen zu vermeiden. Verletzen sie Ihre Organisationspflichten, haften sie wegen Organisationsverschulden für die Schäden.

ERSTENS

Die Organisationspflicht zur Ermittlung aller Rechtspflichten

Zu Rechtsverstößen kann es kommen, weil die Rechtspflichten im Klinikunternehmen nicht bekannt sind. Das

Organisationsrisiko der Unkenntnis ist zu vermeiden, indem als erstes alle Rechtspflichten der Klinik ermittelt werden. **Der einmal ermittelte Katalog der Rechtspflichten kann für alle Kliniken wiederverwendet werden.**

ZWEITENS

Die Organisationspflicht der Delegation aller Rechtspflichten auf Mitarbeiter des Unternehmens

Zu Rechtsverstößen kann es trotz Kenntnis der Rechtspflichten im Unternehmen kommen, wenn die Pflichten nicht auf Mitarbeiter delegiert und die Zuständigkeiten nicht bestimmt sind, wer welche Pflicht wie und an welcher Stelle im Krankenhaus zu erfüllen hat. Das Organisationsrisiko von Rechtsverstößen durch Unzuständigkeiten wegen fehlender Delegation der Pflichten ist abzuwenden.

DRITTENS

Die Organisationspflicht der Aktualisierung

Eine typische Klinik hat im Durchschnitt 16.080 Rechtspflichten, von denen sich im Durchschnitt 10% monatlich ändern. Das Organisationsrisiko der fehlenden Aktualität ist zu vermeiden. Aktualisiert werden die Rechtspflichten im Compliance-System RECHT IM BETRIEB digital durch den Einsatz einer Software. Das einmal festgestellte Pflichtenprofil der Klinik wird in einen Algorithmus übersetzt, der digital und automatisch unterscheiden kann, welche rechtlichen Neurungen aus der Gesamtmenge aller monatlichen Rechtsänderungen für die jeweilige Klinik einschlägig und zu beachten sind. Rack Rechtsanwälte beschicken alle Mandanten mit allen Rechtsänderungen

eines Monats, die auf das individuelle Pflichtenprofil treffen und durch den Algorithmus danach gefiltert werden, ob sie im Unternehmen einschlägig sind. Per E-Mail der Beauftragten werden die Pflichtenträger über die Änderungen ihrer Rechtspflichten und über Formulierungsvorschläge informiert, die von den Rechtsanwälten unseres Büros zu allen geänderten Pflichten im System eingestellt werden.

VIERTENS

Die Organisationspflicht der Erfüllung

Die ermittelten, delegierten und aktualisierten Rechtspflichten sind zu erfüllen. Mit der freiwilligen Einhaltung der Unternehmenspflichten durch Angestellte ist nicht zu rechnen. Abzuwenden ist das Organisationsrisiko der Untätigkeit und des Unterlassens. Anzuordnen haben Vorstände und Geschäftsführer im Rahmen ihres Direktionsrechts die Erfüllung der delegierte Unternehmenspflichten.

FÜNFTENS

Die Organisationspflicht der Kontrolle

Die angeordnete Erfüllung der delegierten Pflichten ist von Vorständen und Geschäftsführern zu kontrollieren. Organe haben die Pflicht zur Organoberaufsicht, die sie nicht delegieren können. Mit Hilfe der Organoberaufsichtsmaske können Geschäftsleiter mit einem Blick ermitteln, ob alle Pflichten erfüllt sind. Nichterfüllte Pflichten können vom Geschäftsleiter über die Organoberaufsichtsmaske digital angemahnt werden, womit der Geschäftsleiter seine Organoberaufsichtspflicht erfüllt. (siehe Grafik)

Hauptseite / Oberaufsicht

Drucken Aktualisieren Report senden Grafische Übersicht <alle Betriebsteile>

Die Oberaufsicht zur Kontrolle der Betriebsorganisation

<p>I. Die Ermittlung der Normen und Pflichten</p> <p>1. Normen:</p> <p>1.1. einschlägig: 6.169</p> <p>1.2. nicht einschlägig: 21.010</p> <p>1.3. ohne Einschlägigkeitsstatus: 1.904</p> <p>2. Paragraphen:</p> <p>2.1. einschlägig: 216.689</p> <p>2.2. nicht einschlägig: 19.305</p> <p>2.3. ohne Einschlägigkeitsstatus: 181.964</p> <p>2.3. ohne Einschlägigkeitsstatus: 15.420</p> <p>3. Betriebsteile am Standort: 247</p> <p>4. Unternehmenseigene Normen: 46</p> <p>5. Unternehmenseigene Pflichten: 731</p> <p>6. Pflichten ohne Betriebsteilzuordnung: 4.394</p> <p>II. Die Delegation der Pflichten</p> <p>1. Pflichtzuordnungen an den Betriebsteilen: 30.227</p> <p>2. Vollständig delegierte Pflichten: 20.539</p> <p>3. Noch zu delegierende Pflichten: 14.082</p> <p>III. Die Erfüllung der Pflichten</p> <p>1. Insgesamt zu erfüllende Pflichten: 34.621</p> <p>2. Zu erfüllende Pflichten mit delegiertem Erfüller: 20.640</p> <p>2.1. mit erledigter Wiedervorlage: 385</p> <p>2.2. ohne erledigte Wiedervorlage: 20.255</p> <p>2.2.1. ohne geplante Wiedervorlage: 17.123</p> <p>Aktueller Bearbeitungsstatus</p> <p>1. Überfällige Pflichten: 330</p> <p>2. In den nächsten 21 Tagen fällige Pflichten: 552</p> <p>3. Noch nicht fällige Pflichten (21+ Tage): 2.498</p> <p>4. Einmalige Pflichten: 137</p>	<p>IV. Die Linienkontrolle der Pflichten</p> <p>1. Zu kontrollierende Pflichten:</p> <p>2. Zu kontrollierende Pflichten mit delegiertem Linienkontrolleur:</p> <p>2.1. Kontrollierte Pflichten:</p> <p>2.1.1. als erfüllt bewertet:</p> <p>2.1.2. als nicht erfüllt bewertet:</p> <p>2.2. Noch nicht kontrollierte Pflichten:</p> <p>2.2.1. zur Kontrolle vorgesehen:</p> <p>V. Die Stabskontrolle der Pflichten</p> <p>1. Zu kontrollierende Pflichten:</p> <p>2. Kontrollierte Pflichten:</p> <p>2.1. als erfüllt bewertet:</p> <p>2.2. als nicht erfüllt bewertet:</p> <p>3. noch nicht kontrollierte Pflichten:</p> <p>3.1. zur Kontrolle vorgesehen:</p> <p>VI. Die Aktualisierung der Pflichten</p> <p>1. Zu prüfende Standortnormen:</p> <p>2. Zu prüfende Standortpflichten:</p> <p>VII. Die Dokumentation</p> <p>1. Anzahl Protokolle:</p> <p>Bemerkung:</p> <div style="border: 1px solid #ccc; height: 40px; margin-top: 5px;"></div>
--	---

DIE FÜNF VORTEILE DER BRANCHENLÖSUNG

ERSTENS:

Die Standardisierung

Rechtspflichten von Krankenhäusern lassen sich standardisieren. Gleiche Sachverhalte verursachen gleiche Risiken, die durch die gleichen Pflichten abzuwenden sind. Risiken und Rechtspflichten zur präventiven Abwehr müssen nur einmal ermittelt, geprüft, verlinkt und zum Wiederfinden gespeichert werden. Dieses Pflichtenprofil muss nur einmal erstellt werden. Es kann in jedem Krankenhaus wiederverwendet und eventuell angepasst werden. Nur die Pflichtenträger und die Bezeichnung der Abteilungen müssen individuell erfasst werden.

Im Compliance-Management-System RECHT IM BETRIEB wird die Branchenlösung für Kliniken standardisiert zum Einsatz vorgehalten.

ZWEITENS:

Kostensenkung durch Mehrfachnutzung

Je mehr Kliniken das gleiche Compliance- Management-System mit dem gleichen Pflichtenprofil verwenden, umso mehr sinken die Grenzkosten. Die einmal angefallenen Kosten werden geteilt. Gleiche Pflichten müssen in gleicher Weise auch aktualisiert werden.

Neben den Einrichtungskosten lassen sich auch die Aktualisierungskosten senken. Etwa 120 Arbeitstage müssten monatlich von jedem Unternehmen aufgewandt werden, um das Pflichtenprofil zu aktualisieren. Gesammelt und gesichtet werden müssten alle außer Kraft getretenen Vorschriften, alle inhaltlich geänderten, alle mit Änderungen im Anwendungsbereich und schließlich alle neuen Rechtsvorschriften und zwar der EU, des Bundes und der sechzehn Bundesländer und der untergesetzlichen Regelungen, der Technischen Regeln und der Unfallverhütungsvorschriften. Hinzu kommen Urteile der obersten Gerichte von BGH, BAG, BVerwG. Alle Änderungen müssten schließlich darauf geprüft werden, ob sie für das Unternehmen einschlägig sind.

Die Aktualisierung wird monatlich von RACK RECHTSANWÄLTEN für 40 Branchen unter anderen auch für Kliniken geleistet. Durch den eingesetzten Algorithmus werden im Durchschnitt 60 % aller Änderungen herausgefiltert und abgedeckt, ohne dass sie das einzelne Unternehmen erfassen, sichten und auswerten müsste. Der

monatliche Compliance Aufwand reduziert sich durchschnittlich um 60 % . Der Zeitaufwand unternehmensintern sinkt auf etwa insgesamt 6 bis maximal 8 Stunden, der sich wiederum je nach Rechtsgebiet auf mehrere Beauftragte verteilt.

Die Arbeitsteilung zwischen unserem Anwaltsbüro und die Digitalisierung durch den Algorithmus Einsatz macht Compliance praktikabel.

Im Jahr 2022 wurden von unseren Anwälten 2455 Gesetzesblätter von EU, Bund und 16 Bundesländern sowie 1121 Fachzeitschriften aus 77 Rechtsgebieten gesichtet, ausgewertet und schließlich speziell für Krankenhäuser automatisch mit Hilfe des Algorithmus gefiltert.

Mit der Nutzung des gleichen Systems wird dieser Aktualisierungsaufwand auf die Vielzahl der Nutzer verteilt. Nur so können Kosten geteilt und gesenkt werden.

DRITTENS:

Die Entlastung der Geschäftsführer von der Haftung durch die Branchenlösung

Nutzen Geschäftsleiter einer Branche das gleiche Compliance-Management-System wird es zum Standard. Die einheitliche Organisation der Einhaltung der Legalitätspflicht der Geschäftsleiter definiert die „im Verkehr erforderliche Sorgfalt“ nach § 276 Abs.2 BGB. Auf die tatsächliche Übung in der Praxis einer Branche können sich Geschäftsleiter zu ihrer Entlastung berufen, wenn es trotz der Einhaltung aller Organisationspflichten durch den Einsatz des gleichen Compliance-Management-Systems zu einem Rechtsverstoß im Unternehmen kommen sollte. Geschäftsleiter haben dann alles zur Erfüllung ihrer Organisationspflichten getan.

VIERTENS:

Systematischer Erfahrungsaustausch

Der vierte Vorteil einer Branchenlösung durch das gleiche Compliance-Management-System besteht im Erfahrungsaustausch über die gleichen Risiken bei Kliniken. Nicht jede Klinik muss eigene Erfahrungen mit branchentypischen Risiken sammeln, die sich zu Schäden entwickeln konnten, weil sie nicht früh genug erkannt oder nicht effektiv mit den geeigneten Gegenmaßnahmen präventiv abgewehrt werden konnten. Risiken entwickeln sich nämlich nicht gleichzeitig bei allen Kliniken zu Schäden. Risiken werden erst durch Schadensereignisse erkennbar. Lassen sich die Branchenerfahrungen in einem System sammeln, speichern und allen Branchenunternehmen verfügbar machen, muss nicht jedes Unternehmen eigene Erfahrungen durch eigene Schäden selbst machen. Aus Schadensereignissen bei anderen Kliniken kann man lernen. Branchentypische Risiken werden nicht mehr übersehen und verkannt. Vermieden wird der Verfügbarkeitsfehler (Availability-Bias), wonach Risiken dann unterschätzt werden, wenn sie nicht als gesammelte Informationen aus dem Erfahrungsschatz einer Branche zur Verfügung stehen, sondern jedes Unternehmen nur auf die eigenen beschränkten Erfahrungen zurückgreifen kann. Erkennbar wird der Verfügbarkeitsfehler, wenn Mitarbeiter eines Unternehmens Risiken mit der Begründung bagatellisieren oder sogar bestreiten, im eigenen Unternehmen habe man ein bestimmtes Risiko noch nicht erfahren.

FÜNFTENS:

Die Verteilung der Rechtspflichten auf Betriebsteile und verantwortliche Mitarbeiter

Beim Einrichten werden die einschlägigen Rechtspflichten auf die Betriebsteile und Anlagen verteilt und mit ihnen verlinkt. Aufrufen kann man so die Pflichten von jedem Betriebsteil. Ebenfalls sind die Verantwortlichen mit den Pflichten verlinkt. Wer welche Pflichten an einem Betriebsteil wie zu erledigen hat, lässt sich jederzeit aufrufen.

DIE STANDARDISIERTE AKTUALISIERUNG

Etwa 10% aller Rechtspflichten ändern sich monatlich. Der gesamte Pflichtenbestand muss aktualisiert werden. Der Gesetzgeber ändert Inhalt, Anwendungsbereich, er erlässt neue Gesetze mit Pflichten und hebt Gesetze und Pflichten auf. Auch die Aktualisierung der Pflichten lässt sich für Kliniken standardisieren. Für die Aktualisierung des Pflichtenprofils sind zu erfassen, erstens neue Rechtsvorschriften, geänderte Rechtsvorschriften, drittens außer Kraft getretene Rechtsvorschriften und die darin enthaltenen Übergangsvorschriften, die neuen Pflichten, die geänderten Pflichten, die außer Kraft getretenen Pflichten, Gerichtsentscheidungen, Fachaufsätze und alle Gesetzesblätter. Der Zeitaufwand für die Aktualisierung ergibt sich aus der Sichtung aller Gesetzesblätter, der Eingabe der Rechtsänderung und Vorbereitung für die textliche Bearbeitung, die Volltextbearbeitung, die Endkontrolle der Volltexte, die Bearbeitung der Pflichten, insbesondere das Markieren, Kategorisieren und die Pflichtenvorschläge, die kommentierenden Beiträge zu Rechtsänderungen, die Sichtung der Fachzeitschriften, die Beiträge für die geänderte Rechtsprechung, Beiträge zu Aufsätzen, das Formatieren der Volltexte und die Updateerstellung durch die EDV. Insgesamt ergeben sich für diese Tätigkeiten 120 Arbeitstage im Schnitt. Bei 20 Arbeitstagen pro Monat ergeben sich daraus sechs erforderliche Vollzeitstellen für qualifizierte Mitarbeiter, insbesondere von zugelassenen Rechtsanwälten für die Bearbeitung und das Herausfiltern der Pflichten mit Formulierungsvorschlägen.

Erfasst werden insgesamt 91 Rechtsgebiete einschließlich Corporate Governance, Gesellschaftsrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht ohne Steuerrecht.

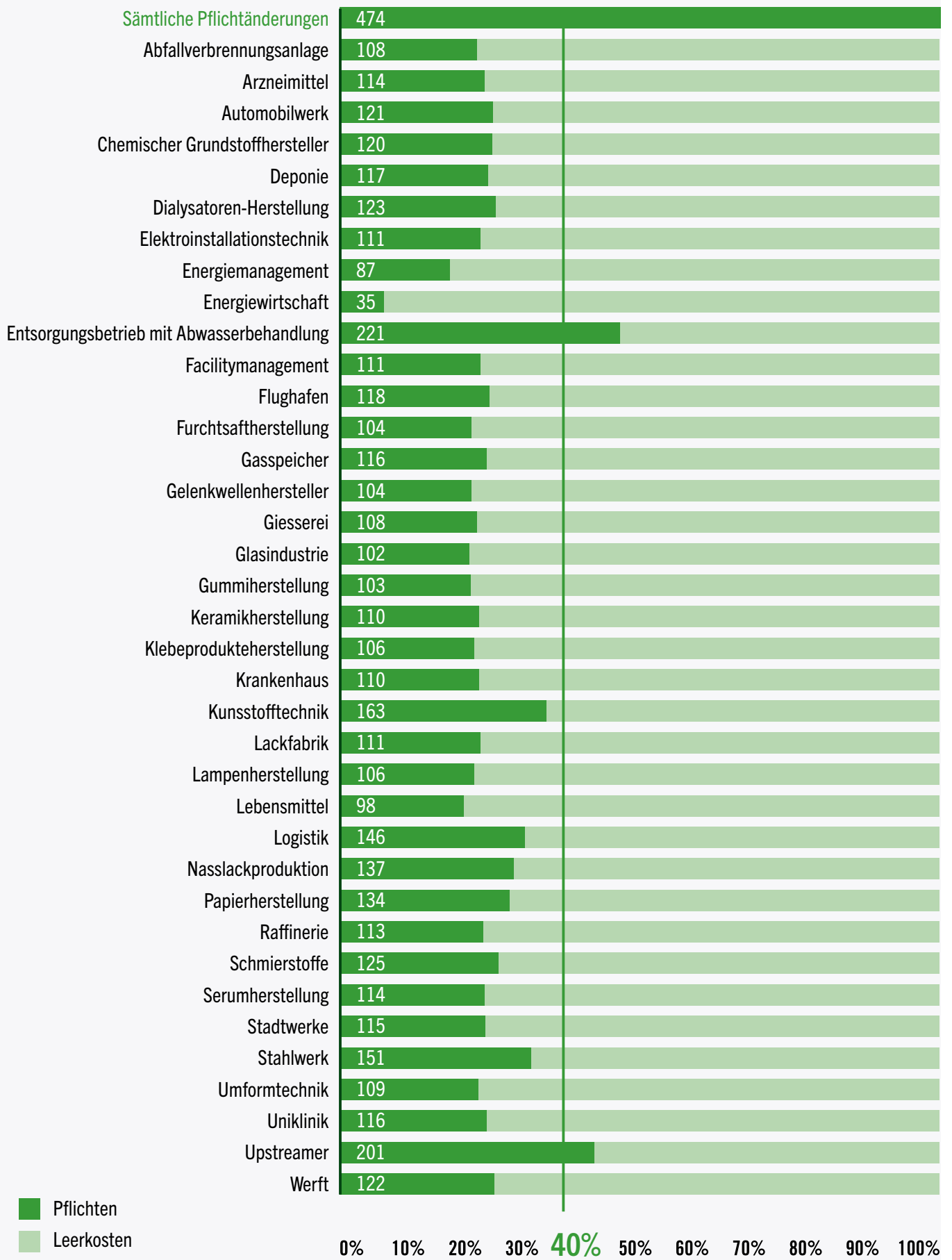
60% des Aufwands werden durch die Verwendung eines Algorithmus eingespart. Alle Änderungen werden in digitaler Form an alle Unternehmen versandt, die das Compliance-Management-System „Recht im Betrieb“ nutzen. Die monatlich gesammelten Rechtsänderungen treffen auf das jeweilige individuelle Pflichtenprofil eines Unternehmens. Der eingesetzte Algorithmus wirkt wie ein Filter und zeigt im Unternehmen nur die Änderungen, die für das Unternehmen einschlägig und zu beachten sind. Die Kosten für den Zeitaufwand und die eingesetzte Datenbanktechnik wird auf alle Nutzer des gleichen Systems verteilt.

Aus der Grafik zur automatischen Aktualisierung durch digitales Filtern ergibt sich die Senkung des Aufwands um 60%. Durchschnittlich 40% der Änderungen sind pro Branche einschlägig und zu beachten. 60% der Änderungen werden durch die automatische Aktualisierung abgedeckt.

Kliniken und sonstige Krankenhäuser profitieren von dem Einsatz der Technik. Der Complianceaufwand für die Aktualisierung verteilt sich auf die Anzahl der Nutzer.

Je mehr Nutzer die gleiche standardisierte Leistung nutzen, umso mehr sinken die Grenzkosten.

DIE 120 ARBEITSTAGE MÜSSTEN MONATLICH VON JEDEM UNTERNEHMEN AUFGEWANDT WERDEN, UM DAS PFLICHTENPROFIL ZU AKTUALISIEREN.



RECHTSÄNDERUNGEN IN DER BRANCHE "KLINIK"

1/2023 BIS 8/2023

Zahl der Normen: 2.357

Zahl der Pflichten: 10.261

ÄNDERUNGEN – INSGESAMT

NORMEN:

NEU: 598

GEÄNDERT: 679

GESAMT: 1.277

PFLICHTEN:

NEU: 1.504

GEÄNDERT: 1.296

GESAMT: 2.800

ÄNDERUNGEN – KLINIK

NORMEN:

NEU: 207

GEÄNDERT: 105

GESAMT: 312

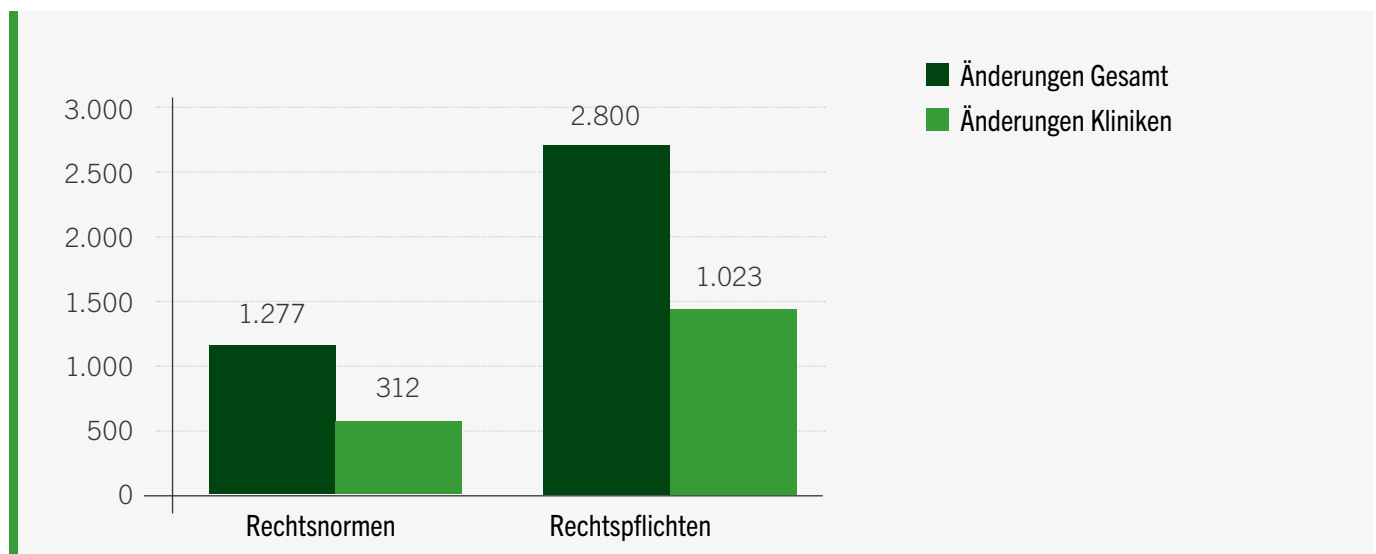
PFLICHTEN:

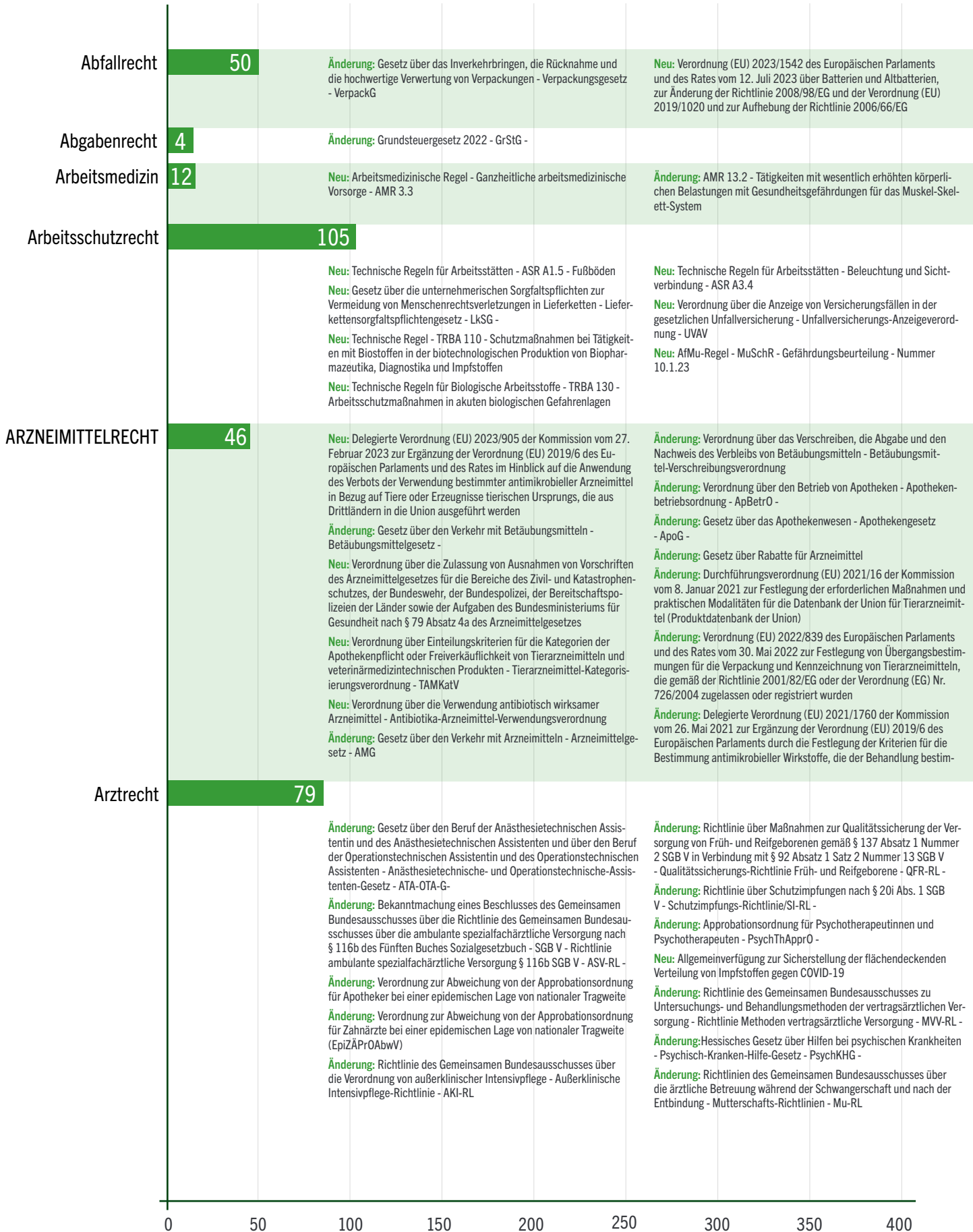
NEU: 811

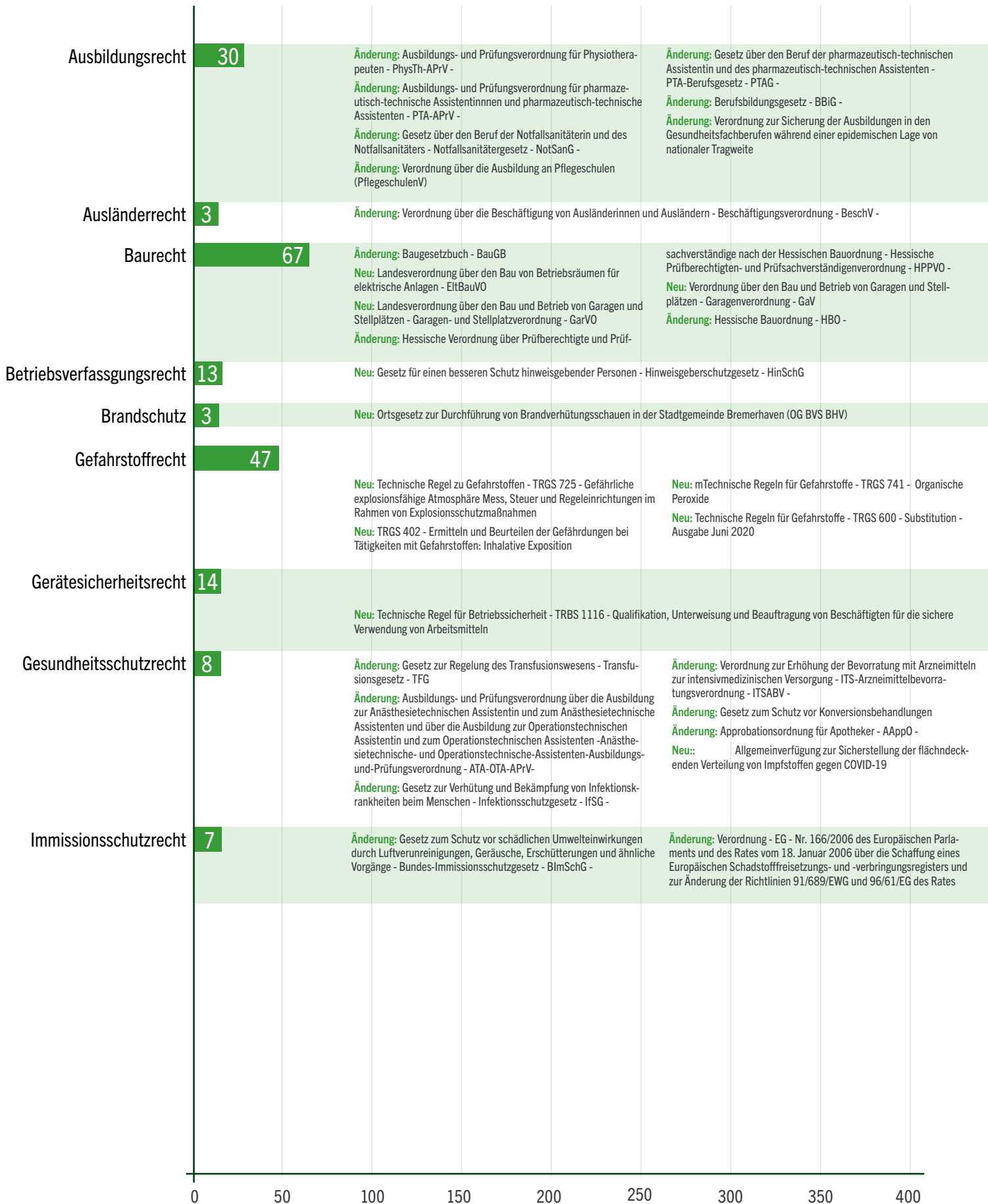
GEÄNDERT: 212

GESAMT: 1.023

Von den insgesamt 1.277 Änderungen bei Rechtsnormen mussten in der Branche Klinik nur noch 312 Änderungen bearbeitet werden, das sind 24 % aller Rechtsänderungen. Die insgesamt in den Updates enthaltenen 2.800 Änderungen bei Rechtspflichten reduzierten sich für Kliniken auf 1.023. Dies sind 36 % der Pflichtenänderungen. Für Krankenhäuser nicht relevante Änderungen werden im Updateprozess automatisch herausgefiltert und müssen nicht mehr bearbeitet werden. Dadurch reduziert sich der Arbeitsaufwand um 76 % bei den Rechtsnormen und um 64 % bei den Rechtspflichten.







IT-Sicherheit	38	<p>Neu: Mindeststandard des BSI für Mobile Device Management nach § 8 Absatz 1 Satz 1 BSIg - Version 2.0</p> <p>Neu: CON.11.1 Geheimschutz VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD)</p> <p>Neu: OPS.1.1.1 Allgemeiner IT-Betrieb</p> <p>Neu: OPS.2.3 Nutzung von Outsourcing</p>	<p>Neu: APP.5.4 Unified Communications und Collaboration (UCC)</p> <p>Neu: SYS.1.2.3 Windows Server</p> <p>Neu: SYS.2.5 Client-Virtualisierung</p> <p>Neu: SYS.2.6 Virtual Desktop Infrastructure</p> <p>Neu: NET.3.4 Network Access Control</p>
Krankenhausrecht	185	<p>Änderung: Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB V für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser - Mindestmengenregelungen - Mm-R - Stand: 22. November 2012</p> <p>Änderung: Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze - Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG -</p> <p>Änderung: Richtlinie nach § 137 Absatz 3 SGB V zu Kontrollen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nach § 275a SGB V - MD-Qualitätskontroll-Richtlinie - MD-QK-RL -</p> <p>Änderung: Richtlinie nach § 137 Absatz 3 SGB V zu Kontrollen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nach § 275a SGB V - MD-Qualitätskontroll-Richtlinie - MD-QK-RL -</p> <p>Änderung: Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung - DeQS-RL -</p> <p>Änderung: Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Krankenhaus - Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung - (KHMe-RL)</p> <p>Änderung: Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Krankenhaus - Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung - (KHMe-RL)</p>	<p>Neu: Bremisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten - BremPsychKG</p> <p>Änderung: Gesetz über die Entgelte für voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen - Krankenhausentgeltgesetz - KHEntG -</p> <p>Änderung: Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Maßnahmen zur Qualitätssicherung für die stationäre Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit hämato-onkologischen Krankheiten gemäß § 137 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V für nach SGB V zugelassene Krankenhäuser - Richtlinie zur Kinderonkologie, KiOn-RL -</p> <p>Neu: Verordnung zur Krankenhauskapazitätssurveillance</p> <p>Neu: Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 44b Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) über den Personenkreis von Menschen mit Behinderung, die eine Begleitung im Krankenhaus aus medizinischen Gründen benötigen (Krankenhausbegleitungs-Richtlinie/KHB-RL)</p> <p>Änderung: Verordnung zur Festlegung von Pflegepersonaluntergrenzen in pflegesensitiven Bereichen in Krankenhäusern für das Jahr 2021 - Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung - PpUGV -</p> <p>Änderung: Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser</p> <p>Neu: Sächsisches Krankenhausgesetz - SächsKHG -</p>
Organisationsrecht	1	<p>Neu: Hessisches Hinweisgebermeldestellengesetz (HHinMeldG)</p>	
Produktrecht	65	<p>Änderung: Verordnungen (EU) 2021/2282 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Bewertung von Gesundheitstechnologien und zur Änderung der Richtlinie</p>	<p>2011/24/EU</p> <p>Neu: Verordnung zur Prüfung der Erstattungsfähigkeit digitaler Pflegeanwendungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch -</p>
Sozialrecht	64	<p>Änderung: Bekanntmachung der Geschäftsstelle Qualitätsausschuss Pflege - Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität, die Qualitätssicherung und -darstellung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der vollstationären Pflege vom 23. November 2018</p>	<p>Änderung: Verordnung über die von den Traumaambulanzen in der Sozialen Entschädigung zu erfüllenden Qualitätskriterien und die Pflichten der Traumaambulanz - Traumaambulanz-Verordnung - TAV</p> <p>Änderung: Sozialgesetzbuch - Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung - SGB V</p>
Strafrecht	1	<p>Änderung: Strafgesetzbuch - StGB</p>	
Strahlenschutzrecht	11	<p>Änderung: Vollzug des Strahlenschutzrechts hier: Richtlinienmodul zur StrlSchV - Erforderliche Fachkunden im Strahlenschutz für Medizintechnik-Experten - MPE - Anforderungen an den Erwerb</p>	
Transplantationsrecht	13	<p>Änderung: Beschluss über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der allogenen Stammtransplantation mit In-vitro-Aufbereitung (T-Zell-Depletion über Positivanreicherung oder Negativselektion) des Transplantats bei akuter lymphatischer Leukämie (ALL) und akuter myeloischer Leukämie (AML) bei Erwachsenen</p>	
Vergaberecht	11	<p>Änderung: Hessisches Vergabe- und Tarifreuegesetz (HVTG)</p> <p>Änderung: Verordnung PR Nr 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen</p>	<p>Änderung: Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge - Vergabeverordnung - VgV -</p>
Wasserrecht	22	<p>Neu: Verordnung über das Einleiten von Grundwasser und Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen - Indirekteinleiterverordnung - IndV</p>	

0 50 100 150 200 250 300 350 400

14 RECHTLICHE VORTEILE

vom Einsatz eines Compliance-Management-Systems für Geschäftsführer von Kliniken

ERSTER VORTEIL:

Sanktionen senken durch ein Compliance-Management-System vor und sogar noch nach einem Rechtsverstoß

Der BGH hat zuletzt in seinem Urteil vom 09.05.2017 – 1 StR 265/16 dem Panzerhaubitzen Fall, in einem obiter dictum den Einsatz eines Compliance-Management-Systems

ERSTENS ALS „PFLICHT“ BEZEICHNET,

ZWEITENS ERSTMALS AUF DESSEN BUSSGELDMINDERNDE WIRKUNG VOR UND

DRITTENS VOR ALLEM AUCH NOCH NACH EINEM RECHTSVERSTOSS HINGEWIESEN.

Wörtlich führt der BGH aus,

„die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil übersteigen der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen worden ist“.

Danach droht bei einer Ordnungswidrigkeit dem Unternehmen, dass der wirtschaftliche Vorteil durch die Geldbuße abgeschöpft wird und ein eventuell erhoffter Vorteil nach dem Grundsatz *„Geschäft geht vor“* sich zu einem echten Nachteil entwickelt. Bei der Bußgeldbemessung will der BGH berücksichtigt wissen,

„ob die Beteiligten in der Folge des Verfahrens entsprechende Regelungen optimiert und ihre betriebsinternen Abläufe so gestaltet haben, dass vergleichbare Normverletzungen zukünftig jedenfalls deutlich erschwert werden“.

Der Einsatz eines Compliance-Management-Systems lohnt sich. Das Unternehmen erspart sich Geldbußen und sichert sich für den Fall, dass trotz aller Compliance Bemühungen es trotzdem zu einem Rechtsverstoß kommt, die Chance auf eine Bußgeldminderung, und zwar sogar für den Fall, dass das Compliance-Management-System erst nach einem Rechtsverstoß eingesetzt wird.

ZWEITER VORTEIL:

Nur für Systemversagen und nicht für Einmalversagen haften Geschäftsleiter wegen Organisationsverschuldens

Zweitens ist der größte Vorteil für Geschäftsführer und Vorstände, dass sie ihr persönliches Risiko strafrechtlicher Sanktionen und das Risiko der Haftung wegen Organisationsverschuldens mit dem Einsatz des Compliance-Management-Systems vermeiden. Praktiziert ein Unternehmen auf Anordnung ihrer Geschäftsleiter ein Compliance-Management-System und kommt es trotz allem zu einem Schaden durch einen Rechtsverstoß, kann es nicht an der Organisation gelegen haben. Dann handelt es sich nach der Behördenpraxis des BaFin um ein nicht-ahndungsbedürftiges Einmalversagen und nicht um ein Systemversagen mit Organisationsverschuldens und Haftungsfolgen für Vorstände und Geschäftsführer.

DRITTER VORTEIL:

Keine Aufsichtsverletzung nach § 130 OWiG und kein Bußgeldrisiko durch ein Compliance-Management-System

Drittens vermeiden Geschäftsführer und Vorstände das Risiko der Geldbußen wegen Pflichtverletzung nach § 130 OWiG, wenn sie durch das Compliance-Management-System *„Zuwiderhandlungen durch Aufsichtsmaßnahmen gegen betriebsbezogene Pflichten verhindern oder wesentlich erschweren.“* Selbst wenn sich trotz aller Bemühungen durch das Compliance-Management-System ein Rechtsverstoß nicht verhindern lässt, kann auf jeden Fall der Nachweis geführt werden, dass er durch das System *„wesentlich erschwert“* wurde. Nach § 130 OWiG wird schon das Erschweren sanktionsmindernd berücksichtigt. Die Erfüllung sämtlicher Organisationspflichten erschweren zumindest Rechtsverstöße, wenn sie trotz allem Compliance Aufwand nicht verhindert werden konnten.

VIERTER VORTEIL:

Die Haftung des Geschäftsführers wegen Aufsichtspflichtverletzungen durch den Entlastungsbeweis nach § 831 BGB mit der Oberaufsichtsmaske vermeiden

Geschäftsführer und Vorstände sind zur Aufsicht über ihre Mitarbeiter verpflichtet. Sie haben dafür zu sorgen, dass sie sich legal verhalten und alle Rechtspflichten im Unternehmen einhalten, die ihnen übertragen wurden. Kommt es zu Rechtsverstößen im Unternehmen, weil Geschäftsleiter ihre Aufsichtspflicht verletzt haben, haften sie für den Schaden nach § 831 BGB. Diese Haftung können Geschäftsleiter durch den Nachweis vermeiden, dass sie ihre Aufsichtspflicht erfüllt haben. Mit der Oberaufsichtsmaske im System lässt sich dieser Nachweis führen. Für jeden Zeitpunkt eines eventuellen Eintritts eines Schadens kann der Geschäftsleiter beweisen, dass er die Einhaltung der Unternehmenspflichten durch die Angestellten überwacht hat. Mit dem Compliance-Management-System können Geschäftsleiter jederzeit für jeden Zeitpunkt eines eventuellen Schadeneintritts beweisen, dass die Erfüllung aller Unternehmenspflichten durch ihre Angestellten mit der Oberaufsichtsmaske kontrolliert wurde.

FÜNFTER VORTEIL

Entlastung durch den Tatbestandsirrtum nach § 16 StGB

Fünftens können sich Vorstände und Geschäftsführer auf einen Tatbestandsirrtum nach § 16 StGB berufen und den Vorwurf des Vorsatzes widerlegen, wenn sie im Compliance System die Prüfung sämtlicher Unternehmenssachverhalte nach Rechtspflichten veranlasst haben und trotzdem einen Umstand eines gesetzlichen Tatbestands bei Begehung einer Straftat nicht kannten.

SECHSTER VORTEIL:

Entlastung durch den Verbotsirrtum nach § 17 StGB

Sechstens können sich Geschäftsleiter zu ihrer Entlastung auf einen Verbotsirrtum nach § 17 StGB berufen, wenn sie durch das Compliance-Management System alle Rechtspflichten einhalten und kontrollieren lassen. Wenn es trotz allem zu einer strafbaren Pflichtverletzung kommt,

können sie sich auf die Unvermeidbarkeit eines Verbotsirrtums berufen, wodurch die Schuld und die Strafbarkeit der Pflichtwidrigkeit ausgeschlossen werden kann. Ohne Schuld handelt ein Täter nach § 17 StGB, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte, weil ihm bei Begehung der Tat die Einsicht Unrecht zu tun fehlt. Unkenntnis schützt nicht vor Strafe. Dieser Grundsatz gehört zum Allgemeingut. Geschäftsleiter haben die Pflicht, sich über die Rechtslage zu erkundigen, um einem Verbotsirrtum zu vermeiden. Dazu müssen sie Rechtsrat einholen und ihr Gewissen mit der Frage angespannt haben, ob sie selbst ihr Verhalten als legal oder illegal einschätzen. Durch den Einsatz und die Kontrolle des Compliance-Management-Systems können Geschäftsleiter davon ausgehen, dass ihr Verhalten nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt und sie nicht mit der Möglichkeit rechnen müssen, Unrecht zu tun. Unvermeidbar ist der Verbotsirrtum, wenn kein Anlass bestand, die Rechtswidrigkeit aufzuklären. Vorstände und Geschäftsführer als juristische Laien müssen Rechtsrat einholen und ihre Erkundigungspflicht erfüllen, alle Unternehmenssachverhalte nach der vorgestellten Methode des Compliance-Management-Systems „*Recht im Betrieb*“ als offene Rechtsfragen behandeln und alle ihre Erkenntniskräfte und Wertvorstellungen einsetzen, wie es der BGH in ständiger Rechtsprechung verlangt. Die Untersuchungsmethode, die durch Rechertechnechnik und den Einsatz von über 21.000 Regelwerken gewährleistet, dass kein Unternehmenssachverhalt ungeprüft bleibt.

SIEBTER VORTEIL:

Senkung der Prämien zur D&O Versicherung

Siebtens begründet der Einsatz eines Compliance-Management-Systems die Chance, Versicherungsprämien zu senken, weil die Haftungsrisiken auch für Versicherungen gesenkt werden und verhaltensabhängige Tarifierungen mit D&O-Versicherungen zumindest verhandelt werden können. Wer Risiken durch Rechtspflichten präventiv abwendet, muss sie nicht versichern. Auf jeden Fall kann die Senkung der Versicherungsprämie verhandelt werden.

ACHTER VORTEIL:

Rechtsklarheit durch die Unterscheidung zwischen „rechtlich gebundenen“ und „freien unternehmerischen“ Entscheidungen ohne Haftungsrisiko

Die Unterscheidung von „rechtlich gebundener“ und „freier unternehmerischer“ Entscheidung ist eine Vorfrage zur Geltung der Business-Judgment-Rule.

Nach § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG haftet ein Vorstand nicht für geschäftliche Misserfolge bei einer unternehmerischen Entscheidung, wenn er vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohl seiner Gesellschaft zu handeln. Bevor sich allerdings ein Vorstand rechtlich frei in seiner Entscheidung „im sicheren Hafen“ fühlen kann, weil er eine „unternehmerische Entscheidung“ zu treffen glaubt, muss er als Vorfrage klären lassen, ob er in seiner Entscheidung „rechtlich gebunden“ ist, insbesondere ob der zu entscheidende Sachverhalt rechtlich geregelt oder gerichtlich schon in letzter Instanz entschieden ist. Das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) unterscheidet die unternehmerische Entscheidung von der rechtlich gebundenen Entscheidung. Jeder zu entscheidende Sachverhalt ist von Vorständen und Geschäftsführern daraufhin rechtlich prüfen zu lassen, ob ein rechtliches Risiko bei seinem geplanten unternehmerischen Verhalten sich verwirklichen kann. In der Frage der Unterscheidung der unternehmerischen von der rechtlich gebundenen hat der Vorstand keinerlei Spielraum.

Im Rahmen des Compliance-Management-Systems „Recht im Betrieb“ werden ausnahmslos alle Sachverhalte danach überprüft, ob sie Rechtspflichten auslösen. Hat ein Sachverhalt die sieben Prüfschritte durchlaufen und hat sich daraus ergeben, dass er weder in einem Genehmigungsbescheid, noch gesetzlich, noch gerichtlich verbindlich geregelt wurde und hat die „eigene Risikoanalyse“ bei den verbleibenden Sachverhalten ergeben, dass von den Unternehmenssachverhalten keine Rechtsrisiken ausgehen, insbesondere auch keine Verkehrssicherungspflichten zur Risikoabwehr zu bestimmen sind, kann davon ausgegangen werden, dass eine Entscheidung über diesen Sachverhalt eine unternehmerische ist. Für einen eventuellen unternehmerischen Misserfolg haftet der Vorstand nicht, wenn er alle angemessenen Informationen berücksichtigt und annehmen durfte, zum Wohle der Gesellschaft

zu handeln. Für jeden zu entscheidenden Sachverhalt im Unternehmen kann der Vorstand im Compliance System routinemäßig abfragen lassen, ob er in der jeweiligen Situation rechtlich gebunden oder unternehmerisch frei ist, ohne für einen eventuellen Misserfolg haften zu müssen.

NEUNTER VORTEIL:

Die Erkennbarkeit offener Rechtsfragen

Jederzeit abfragen lassen kann der Vorstand oder Geschäftsführer im Compliance-Management-System, ob eine Entscheidung von einer „offenen Rechtsfrage“ abhängt, und er sich rechtlich beraten lassen muss. Ergeben sich aus dem System klare gesetzliche oder gerichtliche Regelungen erübrigt sich eine Rechtsberatung.

Insbesondere kann auf das Einholen von Rechtsrat bei Anwälten dann verzichtet werden, wenn ein Sachverhalt im Unternehmen bei der Erstprüfung im Rahmen der Einrichtung des Compliance-Management-Systems zur Feststellung aller Rechtspflichten schon einmal rechtlich geprüft wurde. Die erstmalige Prüfung wird so gespeichert, dass alle mit Sachverhalten des Unternehmens verbundenen Pflichten jederzeit abgefragt werden können. Die Rechtsfragen werden einmal geprüft, gespeichert und mehrfach wiederholt genutzt, wenn sich der Sachverhalt nicht geändert hat. Über alle Rechtsfragen, über die das Compliance-Management-System aus dem gespeicherten Lösungsvorrat Auskunft geben kann, muss nicht erneut rechtlich geprüft werden.

Mit dem Compliance-Management-System erfüllen Geschäftsleiter ihre Pflicht zum Informationsmanagement, nämlich alle rechtlich relevanten Informationen, insbesondere die Rechtspflichten zu speichern, an Verantwortliche weiterzuleiten und abfragen zu lassen. Vor allem für Geschäftsleiter ohne eigene Rechtskenntnisse ist das Compliance-Management-System mit seiner Datenbank eine Hilfe, weil Geschäftsleiter auch ohne eigene Rechtskenntnisse Unternehmenssachverhalte eingeben und nach schon geprüften Rechtspflichten recherchieren können, ohne einen unternehmensinternen Syndikusanwalt oder einen externen Rechtsanwalt einschalten zu müssen. Auch als juristischer Laie ist er in der Lage, mit dem System offene Rechtsfragen im Unternehmen zu erkennen und seine Organisationspflicht einzuhalten, Rechtsrat einzuholen. Das Risiko des Dunning-Kruger-Effekts, mangels

eigener juristischer Kompetenz offene Rechtsfragen nicht zu erkennen, wird damit abgewendet. Geschäftsleiter können nämlich klar unterscheiden, ob eine Rechtsfrage schon einmal geprüft, gespeichert wurde und sich abfragen lässt oder ob die Rechtsfrage offen ist und die Pflicht des Geschäftsleiters auslöst, sich rechtlich beraten zu lassen und das Beratungsergebnis auf Plausibilität kontrollieren zu müssen.

ZEHNTER VORTEIL:

Gesenkter Compliance Aufwand

Durch die Legal-Tech-Lösung, insbesondere durch Arbeitsteilung, Standardisierung und Digitalisierung, wird der Compliance Aufwand und die Kosten gesenkt. Mit geringstmöglichem Aufwand wird höchstmögliche Rechtssicherheit erreicht. Wenn alle Sachverhalte des Unternehmens nur einmal geprüft und nur einmal gespeichert, mit Rechtspflichten verlinkt und immer wiederholt mehrfach genutzt werden, sinken die Grenzkosten. Bei der Standardisierung wird berücksichtigt, dass sich die Unternehmenssachverhalte im Unternehmen und in einer Branche als auch in der gesamten Industrie wiederholen, weil Unternehmen serienmäßig eingerichtet sind und die gleichen Produktionsverfahren und Techniken nutzen. Die Pflichten von Schweißen, Sintern, Umformen, Lagern, Beschichten und Lackieren lassen sich einmal prüfen und sowohl im Unternehmen als auch in der gesamten Industrie mehrfach verwenden. Sachverhalte wiederholen sich und es wiederholen sich die von ihnen ausgelösten Pflichten, sodass mit jeder rechtlichen Prüfung eines Sachverhalts, sobald er gespeichert ist, der Lösungsvorrat wächst. Aktuell sind in der Datenbank des Compliance-Management-Systems „*Recht im Betrieb*“ 4,5 MILLIONEN LINKS ZWISCHEN SACHVERHALT UND RECHTSPFLICHTEN gespeichert, auf den die unterschiedlichen Nutzer der gleichen Plattform zurückgreifen und profitieren können. Durch die Digitalisierung sinkt der Aufwand, indem die Technik der Sammelrecherche in möglichst großen digitalen Bibliotheken eingesetzt wird. Aktuell umfasst der Vorschriftenpeicher der Datenbank „*Recht im Betrieb*“ 21.519 Regelwerke im Volltext und 9.000 Gerichtsurteile, sowie 65.000 Kurzfassungen zu Fachaufsätzen. Aufgelistete Sachverhalte lassen sich in einem Suchvorgang recherchieren. Verlinkt werden Sachverhalte mit Pflichten. Bei der Aktualisierung werden 60 % des Aufwands durch einen Algorithmus eingespart, mit dem automatisch die Gesamtmenge aller monatlichen

rechtlichen Neuinformationen so gefiltert werden, dass nur die Informationen erscheinen, die im Unternehmen einschlägig und anzuwenden sind. Alle rechtlichen Informationen werden auf die jeweils Verantwortlichen weitergeleitet.

ELFTER VORTEIL :

ENTLASTUNG DER GESCHÄFTSLEITER DURCH STANDARDISIERUNG

Mit innerhalb der Branche gleichgenutzte Compliance-Management-Systeme lassen sich die Organisationspflichten der Geschäftsleiter standardisieren. Sie definieren die bei der Unternehmensführung einzuhaltende „*im Verkehr erforderliche Sorgfalt*“ nach § 276 Abs. 2 BGB. Zu ihrer Entlastung können sich Geschäftsführer und Vorstände jederzeit auf die Einhaltung des branchenüblichen Normalstandards bei der Organisation zur Erfüllung ihrer Legalitätspflicht berufen.

ZWÖLFTER VORTEIL

Die Vermutungswirkung für legales Verhalten von Vorständen und Geschäftsführern durch die Einhaltung der DIN ISO 37301

Seit April 2020 gilt die neue DIN ISO 37301 mit dem Titel „*Compliance-Managementsysteme - Anforderungen mit Leitlinien zur Anwendung*“. Sie enthält sechs Organisationspflichten zur Einhaltung der Legalitätspflicht der Geschäftsleiter eines Unternehmens. Danach sind die Unternehmenspflichten zu ermitteln, zu delegieren, zu aktualisieren, zu erfüllen, zu kontrollieren und zu dokumentieren. Es sind die gleichen schon vorstehend aufgeführten Organisationspflichten, die sich auch aus der BGH-Rechtsprechung ergeben. DIN Normen sind Selbstregulierungsvorschriften von Unternehmen, bei deren Erstellung sich das DIN vertraglich gegenüber der Bundesrepublik verpflichtet hat, das öffentliche Interesse bei der Normung zu berücksichtigen. Weil Normsetzungswünsche der Regierung berücksichtigt werden, haben DIN-Normen eine faktische Bindung, die gesetzlichen Vorschriften gleichkommt. Vorstände und Geschäftsführer, die die sechs Organisationspflichten nach der DIN ISO 37301 einhalten, begründen die Vermutung dafür, dass sie ihre Legalitätspflicht und damit alle einschlägigen Rechtspflichten im Unternehmen

eingehalten haben. Diese Vermutungswirkung für legales Verhalten bei der Organisation ihres Unternehmens müsste von Ermittlungsbehörden oder Gegenanwälten widerlegt werden, die Haftungsansprüche gegen Geschäftsleiter geltend machen. Selbst Richter sind an DIN-Normen gebunden und müssten eine Abweichung begründen. Vorstände und Geschäftsführer vermeiden von vornherein den Vorwurf des Organisationsverschuldens und die eventuelle Haftung, wenn sie die sechs Organisationspflichten einhalten und vor allem auch nachweisen können. Dieser Nachweis lässt sich mit dem Compliance-Management-System RECHT IM BETRIEB führen.

DREIZEHNTER VORTEIL

Die erleichterte Abschlussprüfung bei Kliniken als Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung

Krankenhäuser sind oft Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung von Gebietskörperschaften, bei denen nach § 53 HGrG (Haushaltsgrundsatzgesetz) die Jahresabschlussprüfung um die Vollzugsprüfung zu erweitern ist. Im Gegensatz zu Unternehmen ohne öffentliche Beteiligung genügt bei öffentlichen Unternehmen nicht die bloße Systemprüfung nach § 317 Abs.4 HGB. Zur Jahresabschlussprüfung über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gehört bei Krankenhäusern die Vollzugsprüfung, dass das Compliance-Management-System nicht nur zur Einhaltung aller Rechtspflichten des Unternehmens geeignet ist, sondern auch eingesetzt und vollzogen wurde. Der Vollzug des Compliance-Systems wird mit der fünften Organisationspflicht zur Kontrolle und deren Dokumentation nachgewiesen. Mit dem Compliance-Management-System RECHT IM BETRIEB lässt sich der Vollzug nachweisen.

VIERZEHNTER VORTEIL :

Die Beweissicherung für Vorstände und Geschäftsführer als Aufgabe eines Compliance-Management-Systems

Die Beweislast für die Erfüllung aller Organisationspflichten tragen Vorstände und Geschäftsführer. Sie müssen im

Schadensfall beweisen, dass sie alle Pflichten erfüllt haben, um einen Schaden als Folge eines Rechtsverstößes zu vermeiden. Geschäftsleiter müssen die Beweise dafür sichern, dass sie kein Organisationsverschulden trifft, dass sie alle Organisationspflichten eingehalten haben, nämlich alle Pflichten ihres Unternehmens ermittelt, delegiert, aktualisiert, erfüllt, kontrolliert und dokumentiert haben. Diesen Entlastungsbeweis leistet das Compliance-Management-System RECHT IM BETRIEB. Die Beweislastumkehr zur Entlastung der Geschäftsleiter gilt in der Produzentenhaftung und vor allem im Organisationsrecht. Begründet wird die Beweislastumkehr damit, dass nur Geschäftsleiter ihr Beweisrisiko präventiv abwenden können, weil sie „näher dran sind“. Der Geschädigte kann in der Regel den Rechtsverstoß und den daraus folgenden Schaden nicht abwenden, und vor allem den Verstoß gegen eine Rechtspflicht nicht beweisen. Nur die Geschäftsleiter haben Einfluss auf die Organisation ihres Unternehmens und können die Beweise für ihr legales Verhalten sichern.

Die Beweise müssen Geschäftsleiter dauerhaft für jeden Moment sichern, in dem ein Rechtsverstoß im Unternehmen vorkommt und ein Schaden verursacht werden kann. Die Ungewissheit eines Rechtsverstößes zwingt zu der Konsequenz der ununterbrochenen lückenlosen Beweissicherung dafür, dass ein Unternehmen seine gesetzlichen Pflichten und seine Verkehrssicherungspflichten kennt, um die Risiken abzuwenden, die Pflichten delegiert, einhält, kontrolliert und dokumentiert. Präventiv muss das Unternehmen für den Eventualfall eines Pflichtenverstößes alle Organisationspflichten einhalten und auch beweisen. Die Beweislastumkehr wurde erstmals vom BGH in seiner Hühnerpestentscheidung entwickelt (BGH 51,91).

Vor allem gilt dies für den Normalbetriebsnachweis nach §6 Umwelthaftungsgesetz. Wird eine Anlage bestimmungsgemäß betrieben, d.h., wenn alle besonderen Betriebspflichten eingehalten werden und keine Betriebsstörung vorliegt, wird die Vermutung begründet, dass ein Schaden durch diese Anlage nicht verursacht werden konnte. Der Geschädigte müsste dann den Nachweis führen. Der Normalbetrieb lässt sich mit dem Management-System nachweisen. Das System enthält als Beweis den Erledigungsvermerk, den der verantwortliche Erfüller ausfüllt, wenn er seine Pflicht erledigt hat. Der Erledigungstext wird zur Beweissicherung im System abgespeichert.

Ein Zertifikat eines Audits nach EMAS bietet diese Beweis-sicherung nur dann, wenn der Nachweis für die „*dauerhafte Einhaltung der geltenden Umweltvorschriften und die kontinuierliche Verbesserung der Umwelleistung der Organisation*“ erbracht wird (Art.18 Abs.7 b der EG Verordnung Nr.1221/2009). Die dauerhafte Einhaltung der Rechtsvorschriften lässt sich nur mit einem dauerhaft dokumentierten und abgespeicherten Erledigungsvermerk des jeweils verantwortlichen Mitarbeiters nachweisen.

Auch nach der relativ neuen DIN ISO 37301 vom April 2020 muss nach Ziff. 8.2 die „*dauerhafte Wirksamkeit*“ des Compliance-Management-Systems sichergestellt werden. Die DIN ISO 37301 enthält die sechs Organisationspflichten als Maßstab für gute Unternehmensführung durch Vorstände und Geschäftsführer. Das Merkmal Governance im ESG Maßstab kann durch die Einhaltung der DIN ISO 37301 nachgewiesen werden.

KLINIKEN

NORMEN- UND PFLICHTENKATALOG / MUSTERBETRIEB

Die Pflichten sind markiert als einschlägig, strafbewehrt, nicht strafbewehrt und wiederkehrend. Die Pflichten sind auf 58 typische Betriebsteile eines Krankenhauses verteilt.

BETRIEBSTEIL / ANLAGETYPEN	EINSCHLÄGIGE VORSCHRIFTEN	PFLICHTEN			
		STRAFBEWEHRT	NICHT STRAFBEWEHRT	WIEDERKEHREND	EINMALIG
APOTHEKE	10	17	39	52	1
ARBEITSSICHERHEIT	83	92	1160	996	130
BAULICHE ENTWICKLUNG	142	298	1613	1337	328
BETRIEBSARZT	100	173	1177	967	236
BETRIEBSRAT	81	135	1114	1008	126
BIOLOGISCHE SICHERHEIT	88	100	1045	791	242
BRANDSCHUTZ	2	21	17	18	17
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER	1	0	1	0	0
EINKAUF	25	43	177	179	31
FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN	149	267	1641	1371	339
FINANZWESEN UND CASHMANAGEMENT	18	5	213	131	69
GASTRONOMIE UND VERANSTALTUNGSSERVICE	17	12	130	105	23
GEFAHRGUTBEAUFTRAGTER	11	13	123	124	8
IMMISSIONSSCHUTZBEAUFTRAGTER	3	3	1	1	0
INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE	13	17	123	120	15
INSTITUT FÜR RECHTSMEDIZIN	43	41	253	150	45
INSTITUTE UND KLINIKEN (GEFAHRGUT)	83	102	1127	956	137
KAUFMÄNNISCHER DIREKTOR	72	51	959	753	117
KLINIK FÜR ANÄSTHESIOLOGIE, INTENSIVMEDIZIN UND SCHMERZTHERAPIE	12	28	51	46	6
KLINIK FÜR AUGENHEILKUNDE	92	164	1175	991	145
KLINIK FÜR DERMATOLOGIE, VENEROLOGIE UND ALLERGOLOGIE	90	114	1290	1093	141
KLINIK FÜR FRAUENHEILKUNDE UND GEBURTSHILFE	76	115	1015	911	127
KLINIK FÜR HALS-NASEN-OHRENHEILKUNDE	2	17	22	22	17
KLINIK FÜR KINDER- UND JUGENDMEDIZIN	140	278	1724	1405	344

KLINIKUMSVORSTAND	13	27	143	141	23
LEISTUNGSSTEUERUNG UND -ABRECHNUNG	107	146	1481	1204	207
LOGISTIK	95	199	1179	1047	218
MATERIALWIRTSCHAFT	76	92	986	844	122
MAßNAHMEN DER SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG	3	0	58	54	0
MEDIZINCONTROLLING	92	104	1201	1018	145
MEDIZINISCHE DOKUMENTATION UND ARCHIVORGANISATION	148	248	1673	1350	340
NEUROLOGISCHES INSTITUT	81	109	1088	978	136
OP-MANAGEMENT	2	8	2	7	2
OPERATIVES CONTROLLING	128	208	1647	1352	293
ORGANISATION UND DV-KOORDINATION	101	112	1130	954	177
ORTHOPÄDISCHE UNIVERSITÄTSKLINIK	113	175	1097	779	280
PATIENTENMANAGEMENT UND ABRECHNUNG	86	110	989	777	123
PERSONALABTEILUNG	90	144	1010	865	144
PHYSIOTHERAPIE	29	34	239	149	41
QUALITÄTSMANAGEMENT	12	13	127	124	10
RECHT, PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	93	166	1177	993	145
REINIGUNG	129	258	1610	1310	307
STRAHLENSCHUTZ	21	3	212	165	25
STRAHLENSCHUTZBEAUFTRAGTER	3	6	9	10	5
TIERSCHUTZBEAUFTRAGTE	64	85	498	348	154
VERSUCHSTIERHALTUNG	63	58	822	711	108
ZENTRALE DIENSTE	53	35	740	625	99
ZENTRALE FORSCHUNGSEINRICHTUNG	80	97	1002	854	142
ZENTRALE INSTANDHALTUNG	12	13	127	124	10
ZENTRALE NOTAUFNAHME	110	123	1222	888	170
ZENTRUM DER CHIRURGIE	12	13	127	124	10
ZENTRUM DER HYGIENE	15	56	83	128	11
ZENTRUM DER INNEREN MEDIZIN	14	18	125	130	9
ZENTRUM DER NEUROLOGIE UND NEUROCHIRURGIE	111	146	1532	1249	224
ZENTRUM DER PHARMAKOLOGIE	110	189	1311	1059	227
ZENTRUM DER RADIOLOGIE	124	180	1610	1294	266
ZENTRUM FÜR PSYCHISCHE GESUNDHEIT	86	101	1.005	864	123
ÄRZTLICHER DIREKTOR	16	4	34	25	4

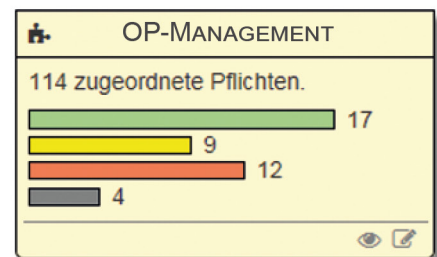
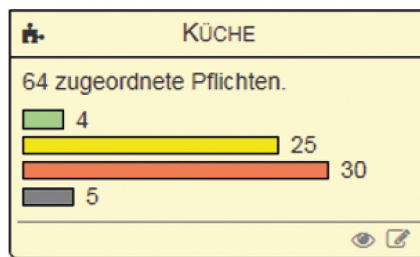
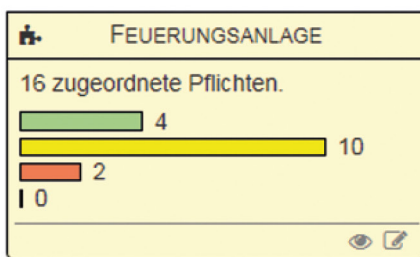
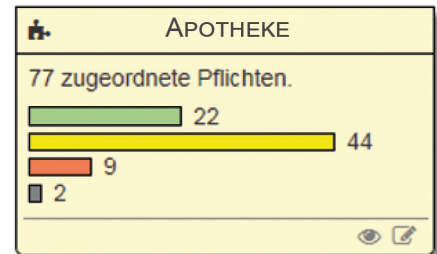
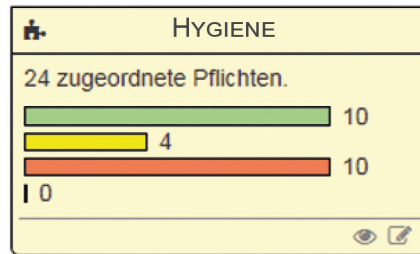
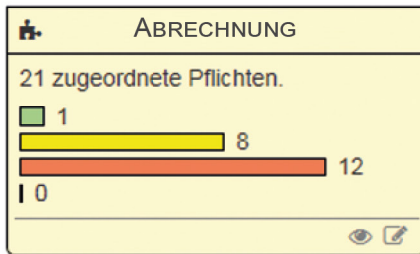
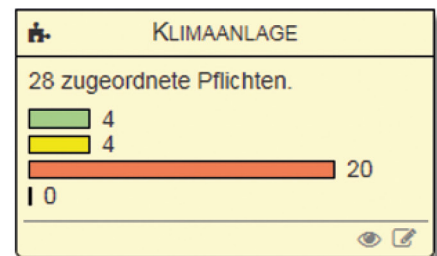
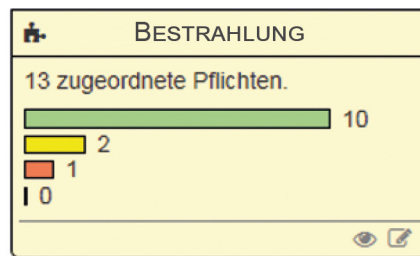
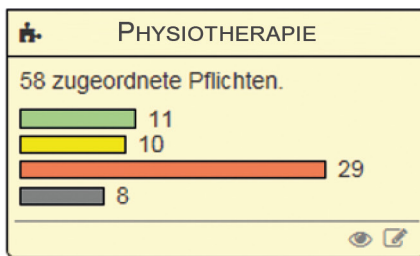
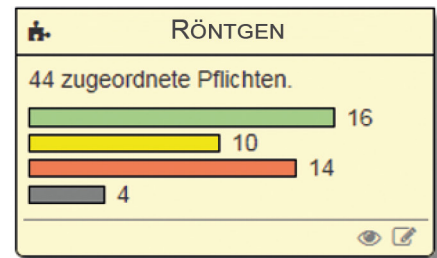
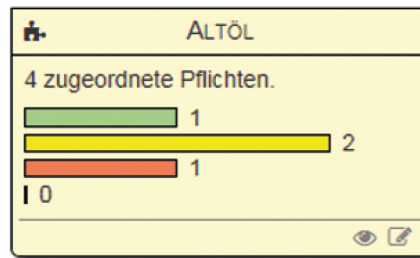
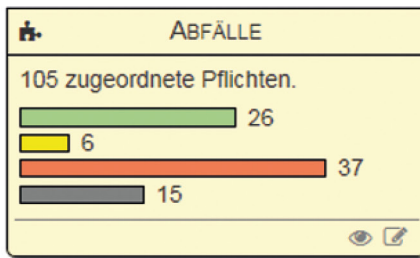
PFLICHTENPROFILE COMPLIANCE AUF EINEN BLICK

Übersicht der zugeordneten Sachverhalte

Spezialprofile

Rollenprofile

Themenprofile



Mehr Transparenz durch Kacheltechnik

Nutzer erkennen den Bearbeitungsstand ihrer Pflichten pro Unternehmenssachverhalt auf einen Blick.

- Überfällige Pflichten
- Innerhalb von drei Wochen fällig
- Später als drei Wochen
- Erledigt

**DIE DIGITALISIERUNG
DES COMPLIANCE
MANAGEMENTS
ZUR SENKUNG DES
AUFWANDS UM**

60%

Mehr auf: www.rack-rechtsanwaelte.de

VORTEILE DER BRANCHENLÖSUNG FÜR KLINIKEN

Im Jahr 2022 wurden

2.455

Gesetzesblätter
aus EU, Bund und **16** Bundeslän-
sowie

1.222

Fachzeitschriften aus **91** Rechtsgebieten
gesichtet und ausgewertet.

Jedes Unternehmen müsste diesen Aufwand betreiben, um lückenlos die Rechtsänderungen zu erfassen und den Pflichtenkatalog zu aktualisieren.

**120 ARBEITSTAGE FÜR ETWA SECHS
VOLLZEITSTELLEN WÄREN DAZU ERFORDERLICH.**

Die Aktualisierung wird monatlich für **40 Branchen** dargestellt. Aus dieser Darstellung ergibt sich, dass durch den eingesetzten Algorithmus **60 % aller Änderungen** abgedeckt werden, ohne dass sie das einzelne Unternehmen erfassen, sichten und auswerten müsste.



RACK

RECHTSANWÄLTE

Lurgallee 12 (Mertonviertel) - 60439 Frankfurt am Main - Fon 0 69/95 78 31 0 - Fax 0 69/95 78 31 40

Email anwaltsbuero@rack-rechtsanwaelte.de - www.rack-rechtsanwaelte.de



ALLES AUS EINER HAND

Rechtsinhalte, Software & präventive Rechtsberatung

Nutzen Sie unsere gespeicherten **Erfahrungen aus 28 Jahren Complianceberatung**. Wir vermeiden die Haftung für Organisationsverschulden von Führungskräften. Sie müssen organisatorisch dafür sorgen, dass sie sich selbst und dass sich alle Mitarbeiter des Unternehmens legal verhalten. Dazu lassen sich alle Risiken und Pflichten eines Unternehmens mit unserem System ermitteln, delegieren, monatlich aktualisieren, erfüllen, kontrollieren, digital speichern und für alle jederzeit verfügbar halten. Die Verantwortlichen können digital abfragen, wer, welche Pflicht, an welchem Betriebsteil, wie zu erfüllen hat. Führungskräfte können auf einer Oberaufsichtsmaske mit einem Blick kontrollieren, ob alle Pflichten im Unternehmen erfüllt sind. **Systematisch senken wir den Complianceaufwand durch Standardisierung um 60 %**. Sachverhalte im Unternehmen wiederholen sich, verursachen gleiche Risiken und lösen gleiche Rechtspflichten zur Risikoabwehr aus. Rechtspflichten werden nur einmal geprüft, verlinkt, gespeichert und immer wieder mehrfach genutzt.

Wir sind Rechtsanwälte mit eigenen Informatikern und bieten eine Softwarelösung mit Inhalten und präventiver Rechtsberatung aus einer Hand. Auf Anregungen aus den Unternehmen passen unsere EDV-Spezialisten die Software unseres Compliance-Management-Systems an. Der aktuelle Inhalt unserer Datenbank: 21.519 Rechtsvorschriften von EU, Bund, Ländern und Berufsgenossenschaften, 8.772 Gerichtsurteile, standardisierte Pflichtenkataloge für 45 Branchen und 73.000 vorformulierte Betriebspflichten. **57.000 Unternehmensrisiken sind mit 72.000 Rechtspflichten 4,5 Millionen Mal verlinkt und gespeichert**. Auf die Inhalte kommt es an. Je umfangreicher die Datenbank umso geringer ist das Risiko, eine Unternehmenspflicht zu übersehen.

Weitere Informationen unter:
www.rack-rechtsanwaelte.de

